

Gemeinderatssitzung vom 21.06.2018 – Protokollauszug

Punkt 1) Bericht des Prüfungsausschusses:

Der Prüfbericht für das 1. Quartal 2018 wurde vorgetragen und von den Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

Punkt 2) Prüfungsbericht Voranschlag 2018 durch BH Schärding, vom 18.04.2018:

Der vollinhaltlich vorgetragene Prüfbericht der BH Schärding wurde von den Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

Punkt 3) Kindergartenordnung 2018/2019 – Beschluss:

Es wurde die bestehende Kindergartenordnung mit nachfolgenden Abweichungen beschlossen:

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am **29. August 2018** und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres:

Weihnachtsferien: Beginn: 22.12.2018 Ende: 06.01.2019
Hauptferienzeiten: Beginn: 15.07.2019 (Kinderbetreuung bis 11.07.)

In den Semesterferien ist der Kindergarten geöffnet!

Osterferien: Beginn: 15.04.2019 Ende: 22.04.2019
Pfingstferien: Beginn: 08.06.2019 Ende: 11.06.2019

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind:

Montag, Mittwoch und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:15 Uhr

Die Halbtagsvariante ist täglich bis 12:30 Uhr.

Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.

KG-Kinder, deren Weg zur Bushaltestelle nicht weiter als 500 m ist, müssen an die Haltestelle gebracht bzw. dort abgeholt werden.

Punkt 4) Aufnahme der Kinder in den Kindergarten 2018/2019 – Beschluss:

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, alle angemeldeten Kinder in den Kindergarten aufzunehmen beziehungsweise, bei Bedarf die Aufnahme von Kindern auch während des Jahres zu gewähren.

Punkt 5) Rahmenbedingungen und Elternbeiträge Nachmittagsbetreuung – Beschluss:

Die bereits bestehende Schülernachmittagsbetreuung in der Volksschule Altschwendt kann **Dienstag und Donnerstag von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr** in Anspruch genommen werden, mit verpflichtendem Mittagessen zum gleichen Preis wie im Kindergarten. An schulfreien Tagen und Ferien ist geschlossen. Bei Anmeldung wird eine verpflichtende Teilnahme vorausgesetzt.

Kosten: 1 Tag: € 35,00 pro Monat

2 Tage: € 45,00 pro Monat

Für jedes weitere Kind € 30,00 bzw. € 35,00.

Jährlich wird ein Bastelbeitrag in der Höhe von € 30,00 eingehoben.

Für den Heimtransport der Kinder müssen die Eltern selbst sorgen.

Punkt 6) Bestellung Datenschutzbeauftragter nach DSGVO – Beschluss:

Zum Schutz personenbezogener Daten ist laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Damit wurde in der Gemeinde Altschwendt die Firma GEMDAT OÖ GesmbH, aus 4020 Linz, beauftragt. Informationen dazu erhalten Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Altschwendt: www.altschwendt.ooe.gv.at – DATENSCHUTZ (im Tray ganz oben rechts!)

Punkt 7) Vergabe Asphaltierungsarbeiten Gemeindestraßen – Beschluss:

Die Asphaltierungsarbeiten, die für das Straßenbauprogramm 2018 notwendig werden, wurden an den Bestbieter, die Firma Swietelsky aus Taufkirchen vergeben.

Punkt 8) Vergabe Geräte und Maschinenbeistellung Gehsteig – Beschluss:

Die Baggerarbeiten für die Errichtung des Gehsteiges Rien wird vom Bestbieter, der Firma Neulinger + Leidinger Transporte aus Raab, durchgeführt.

Punkt 9) Vergabe Lieferung Mineralgemisch Gehsteig – Beschluss:

Mit der Schotteranlieferung für die Errichtung des Gehsteiges Rien, wurde der Bestbieter, die Firma Hintermair aus St. Willibald, beauftragt.

Punkt 10) Vergabe Asphaltierungsarbeiten Gehsteig – Beschluss:

Auch für die Asphaltierungsarbeiten am Gehsteig Rien, erhielt der Bestbieter, die Firma Swietelsky aus Taufkirchen, den Zuschlag.

Punkt 11) Vergabe Fenstertausch Gemeindeamt – Beschluss:

Punkt 12) Vergabe Malerarbeiten Gemeindeamt – Beschluss:

Punkt 13) Vergabe Trockenbauarbeiten Gemeindeamt – Beschluss:

Punkt 14) Vergabe Elektrikerarbeiten Gemeindeamt – Beschluss

Punkt 15) Vergabe Büroausstattung Gemeindeamt Beschluss:

Punkt 16) Vergabe EDV und Telefonanlage – Beschluss:

Wie schon im Bürgermeisterbrief 4/2017 angekündigt, ist die Sanierung der Amtsräume im Gemeindeamt Altschwendt, vorgesehen.

Folgende Firmen erhielten als Bestbieter die Aufträge:

Fenstertausch: Firma Huber aus Andorf

Malerarbeiten: Firma Ertl aus Peuerbach

Trockenbauarbeiten: Firma Thallermayr aus Taufkirchen

Elektrikerarbeiten: Firma Zaglmayr aus St. Marienkirchen

Beleuchtungskörper: Firma XAL Gmbh aus Graz

Büroausstattung: Firma Neudörfler aus Linz, Firma Moser aus Grieskirchen

EDV und Telefonanlage: Firma info.dat EDV-Systeme aus Raab

Punkt 17) Verordnung über Auflassung öffentliches Gut Grundstück 1260/3- Beschluss:

Dabei handelt es sich um die ehemalige Gemeindestraße im Bereich des Anwesens Rödham 5, Grundstücksnummer 1260/3, KG 48125 Oberrödham. Diese wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Punkt 18) Übertragung Restabfallsammlung an den BAV Schärding – Beschluss:

Nachdem die Pensionierung von Franz Gangl (Einzelfirma Gangl und Leidinger & Weidinger GmbH) in nächster Zukunft erfolgen wird, wurde vom Bezirksabfallverband (BAV) vorgeschlagen und im Anschluss vom Gemeinderat Altschwendt Folgendes beschlossen:
Die Sammlung und die Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle wird dem BAV Schärding zumindest für 10 Jahre zur Gänze übertragen.

Punkt 19) Satzungsänderung RHV Aschachtal – Beschluss:

Es wurden diverse Anpassungen vorgenommen. Im Speziellen wurden der Betriebs- und Baukostenschlüssel für die Kanalisation und die Kläranlage für das gesamte Verbandsgebiet, an die tatsächliche Entwicklung nach Einwohnergleichwerten angepasst.

Punkt 20) Allfälliges:

Keine Anträge!

WOHNUNGS AUSSCHREIBUNG IN ALTSCHWENDT 83/6

Die Wohnung 83/6 befindet sich im 2. Stock (Dachgeschoß) im ISG-Bau und wird zur Wiedervermietung ausgeschrieben.

Wohnfläche: ca. 86,36 m²,

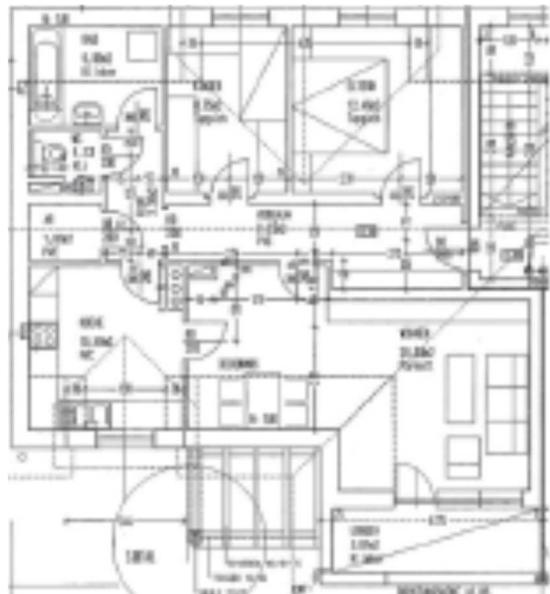
Zimmeranzahl: 3

Loggia: ca. 5,9 m²

Monatliche Miete inkl. Betriebskosten: € 675, 23

Bezug: ab sofort möglich

Genauere Details und einen Wohnungsbewerbungsbogen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Altschwendt. www.altschwendt.at bzw. können Bewerbungen auch am Gemeindeamt Altschwendt eingebracht werden.



PRIVATE ASPALTIERUNGEN

Im Zuge von Asphaltierungsarbeiten der Gemeinde können auch private Hauszufahrten bzw. private Wege asphaltiert werden.

Interessierte Grundbesitzer, die bis jetzt noch keine Flächen gemeldet haben, können sich bis spätestens 3.

August beim Gemeindeamt Altschwendt, Tel. 07762/2605, melden!

Nach Besichtigung der jeweiligen Flächen wird von der ausführenden Firma den jeweiligen Grundeigentümern ein Angebot erstellt.



EIN HERZLICHES DANKESCHÖN AN ALLE 60 PERSONEN, DIE IM APRIL BLUT GESPENDET HABEN!

RASENMÄHEN AM WOCHENENDE UND AN DEN FEIERTAGEN - BITTE NICHT!!!

Im Hinblick auf die unumgängliche Lärmbelästigung werden Sie ersucht, das Rasenmähen ab Samstagmittag, einschließlich an den Sonn- und Feiertagen zu vermeiden und diese Arbeiten im Verlauf der Woche zu verrichten.



BADEFAHRTEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE!

Bei Schönwetter, jeden Dienstag und Donnerstag, ab 10. Juli 2018.

Gesamt: 10 Fahrten

Abfahrt: 13:00 Uhr beim Gemeindeamt Altschwendt



HERZLICHE GRATULATION
ZUR MATURA UND
ANDEREN PRÜFUNGSERFOLGEN!
ERHOLSAME FERIE WÜNSCHEN IHNEN DER
BÜRGERMEISTER UND
DIE GEMEINDEVERTRETUNG

INNVIERTEL
BBQ
CHALLENGE
DER GRILL-WETTBEWERB IN
ALTSCHWENDT
21. & 22.
JULI '18

GUR
GRILLEREREI
UNTER
EST. 2007

FREIER EINTRITT

VERWEILEN UND GENIEßEN:

- Musik, Getränke, BBQ-Speisen, Bratwürstel, Kuchen -
- Grill- und Zubehör Ausstellung -
- Messermacher mit Schmiedevorführung und Messerschleifen -
- Hüpfburg und Kinderschminken -
- Sonntag Grill- und BBQ-Frühstücken -

2018/2019/2020/2021

ALLES RUND UMS
GRILLEN UND BBQ
AUF ÜBER 2000 m²

GUR
GRILLEREREI
UNTER
EST. 2007

ÜBER SCHULTERN BLICKEN UND LERNEN
20 BBQ-Teams "kämpfen" um Preisgelder von insgesamt € 1200,-

SAMSTAG, 21.07.2018

- Ab 10:00 Uhr Einlass Besucher
- Ab 13:00 Uhr Abgabe und Bewertung der Kategorie "Chicken"
- Ab 16:00 Uhr Abgabe und Bewertung der Kategorie "Spare Ribs"

SONNTAG, 22.07.2018

- Ab 10:00 Uhr Grill- und BBQ-Frühstücken
- Ab 11:00 Uhr Abgabe und Bewertung der Kategorie "Pulled Pork"
- Ab 13:30 Uhr Siegerehrung "Innv. BBQ Champion 2018"

www.facebook.com/innviertelbbq/

INFORMATIONEN ZUR OÖ. BAUORDNUNG:

Aufgrund vermehrter Anfragen möchten wir in dieser Ausgabe der Gemeindezeitung auf bestimmte Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 hinweisen:

Verkehrsflächenbeitrag

- **Wann ist ein Verkehrsflächenbeitrag zu leisten?**

§ 19 der Oö. BauO 1994 lautet:

Anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.



Bildquelle: lichtkunst.73 / pixelio.de

Dieser Paragraph bedeutet, dass die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung nicht nur bei neu errichteten Siedlungsstraßen, sondern **auch bei schon seit längerer Zeit bestehenden Siedlungsstraßen, Güterwegen, Gemeindestraßen, Landesstraßen einen Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben hat.**

- **Welche Ausnahmen gibt es?**

§ 21 der Oö. BauO. 1994 lautet:

Der Verkehrsflächenbeitrag entfällt, wenn die Baubewilligung erteilt wird für:

1. den Neu-, Zu- oder Umbau von **Gebäuden, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind** und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben;
2. den **Ausbau eines Dachraumes oder Dachgeschoßes**;
3. den sonstigen Zu- oder Umbau von Gebäuden, durch den die Nutzfläche insgesamt **höchstens um 100 m² vergrößert** wird;
4. den Neu-, Zu- oder Umbau von **Gebäuden im Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs** sowie von sonstigen Gebäuden, wenn
 - a) die Aufschließung durch eine öffentliche Verkehrsfläche erfolgt, deren Errichtung im Weg einer Beitrags- oder Interessentengemeinschaft finanziert wird oder wurde, und
 - b) der Hofbereich oder das sonstige Gebäude mit einem entsprechenden Anteil in die Beitrags- oder Interessentengemeinschaft einbezogen war oder ist;
5. den Neu-, Zu- oder Umbau von **Gebäuden der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände**, wenn sie in Erfüllung **öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen** oder zur Befriedigung **öffentlichen (kommunalen) Bedarfs als Träger privater Rechte** tätig werden.

Wesentlich für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages bei Zu- oder Umbauten **ist nicht, ob bereits ein Gebäude bestanden hat, sondern ob bereits früher eventuell ein Verkehrsflächenbeitrag geleistet wurde.** Ist dies nicht der Fall, so hat die Gemeinde den Beitrag vorzuschreiben.

Bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Bauvorhaben:

• Welche Bauvorhaben sind bewilligungspflichtig?

1. der **Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden**;
2. die **Errichtung oder** wesentliche (umbaugleiche) **Änderung sonstiger Bauwerke** über oder unter der Erde, die aufgrund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine **erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen** herbeizuführen oder das **Orts- und Landschaftsbild zu stören**;
3. die **Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden** (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;
4. der **Abbruch von Gebäuden** (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2 oder Teilen hiervon, wenn sie an der Nachbargrundgrenze mit anderen Gebäuden **zusammengebaut** sind;
5. die Anbringung oder Errichtung von **Antennenanlagen mit mehr als drei Meter Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenmastes**, gemessen vom Fußpunkt der Antenne oder des Mastes, soweit sie nicht in den Widmungskategorien des § 22 Abs. 6 und Abs. 7, § 23 Abs. 4 Z 3, § 29, § 30 und § 30a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 errichtet werden.

• Welche Bauvorhaben sind nur anzeigepflichtig?

1. die Errichtung von ebenerdigen, **nicht Wohnzwecken dienenden Nebengebäuden** (z.B.: Holzhütte, Gartenhaus) **bis zu einer bebauten Fläche von 15 m²**;
2. die Herstellung von **Schwimmteichen, Schwimm- und sonstigen Wasserbecken** mit einer **Tiefe von mehr als 1,50 m oder mit einer Wasserfläche von mehr als 35 m²**;
3. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von freistehenden oder angebauten **Schutzdächern mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m²**, auch wenn sie als Abstellplätze für Kraftfahrzeuge verwendet werden;
4. die Errichtung von **Stützmauern und freistehenden Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,50 Meter** über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer **aufgesetzten Einfriedung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,50 m** über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände;
5. die Anbringung oder Errichtung von nach dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2006 **nicht bewilligungspflichtigen Photovoltaikanlagen sowie von thermischen Solaranlagen**,
 - a) soweit sie **frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m** über dem künftigen Gelände beträgt oder
 - b) soweit sie **an baulichen Anlagen angebracht werden** und die Oberfläche der baulichen Anlage um **mehr als 1,5 m** überragen;
6. die **Verglasung von Balkonen und Loggien** sowie die Herstellung von **Wintergärten**

Zum Abschluss eine interessante Neuigkeit bei Wohnhäuser:

Für Wohnhäuser, die nach dem 01.01.2013 die Baubewilligung erhalten haben, muss in den Aufenthaltsräumen von Wohnungen – ausgenommen Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, jeweils ein unverbinderter Rauchwarnmelder installiert werden.

Weitere Informationen können in der Oö. Bauordnung nachgelesen werden.



Bildquelle: Bernd Kasper / pixelio.de

FAHRBAHNVERSCHMUTZUNG AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Aufgrund vermehrter Beschwerden möchten wir eindringlich auf die Bestimmungen des § 92 der StVO 1960 (Straßenverkehrsordnung) hinweisen:



§ 92 StVO 1960

- (1) Jede **gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigung der Straße** durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung **ist verboten**. Haftan an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie **der Lenker** vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.
- (3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Wir bitten im Sinne einer gefahrlosen Benutzung der öffentlichen Straßen um die Befolgung der Vorschriften.

„KINDERSICHERHEIT AM WASSER“

An sommerlichen Tagen tummeln sich viele Kinder in öffentlichen Bädern, Swimmingpools, Teichen oder auch Planschbecken. Doch der schönste Badetag mit Kindern kann mitunter in einer Katastrophe enden.

Ertrinken ist die zweithäufigste unfallbedingte Todesursache in der Altersgruppe zwischen null und fünf Jahren.



Warum sind Kinder besonders gefährdet?

- Das Element Wasser hat eine große Anziehungskraft auf alle Kinder. Reflexionen auf der Wasseroberfläche, schwimmende Blätter oder andere Gegenstände wecken ihr Interesse.
- Kinder und Kleinkinder sind sich der Gefahren nicht bewusst. So können Kinder nicht erkennen, wie tief ein Gewässer ist, und ob sie dort stehen können.
- Da Kleinkinder meistens nicht schwimmen können, ist es ihnen auch nicht möglich, im Notfall ihren Kopf über Wasser zu halten und rufen daher auch nicht um Hilfe. Aufgrund ihrer untrainierten Muskulatur gehen sie sofort unter.
- Im Wasser aufzustehen kann für Kleinkinder zum Problem werden. Durch den Auftrieb schaffen sie es nicht oder nur sehr schwer, die Beine unter den Körper zu ziehen und sich aufzustellen.
- Bei Kindern im Vorschulalter kommt es bei Kontakt des Gesichtes mit kaltem Wasser zum sogenannten Eintauchreflex. Dabei kommt es zum Stimmritzenkrampf und in weiterer Folge zu einer Mangelversorgung mit Sauerstoff. Dieser Vorgang wird als „trockenes“ Ertrinken bezeichnet. Im Unterschied zum „feuchten“ Ertrinken, bei dem Wasser in die Lunge kommt.
- Kinder müssen in der Nähe von Wasser permanent beaufsichtigt werden. Bereits 20 Sekunden reichen bei einem Kind, um unterzugehen und von der Wasseroberfläche zu verschwinden. Deshalb Kinder in der Nähe von Wasser niemals alleine lassen! Mögliche Störungsquellen bzw. Ablenkungen wie Handy, Gang zur Toilette, Gespräche mit anderen Personen sind zu vermeiden.

- Kinder müssen in der Nähe von Wasser permanent beaufsichtigt werden. Bereits 20 Sekunden reichen bei einem Kind, um unterzugehen und von der Wasseroberfläche zu verschwinden. Deshalb Kinder in der Nähe von Wasser niemals alleine lassen! Mögliche Störungsquellen bzw. Ablenkungen wie Handy, Gang zur Toilette, Gespräche mit anderen Personen sind zu vermeiden.

Quelle: <https://www.gesundheit.gv.at/Portal.Node/ghp/public/content/notfall-ertrinkungsnotfall-kinder.h>



Die Sozialberatungsstelle Zell an der Pram stellt sich vor:

Mein Name ist Andrea Schmid und ich bin Mitarbeiterin der Sozialberatungsstelle im Bezirksalten- und Pflegeheim Zell an der Pram.

Ziel der Sozialberatungsstelle ist es, für jede Einzelne und jeden Einzelnen den Zugang zu sozialer Hilfe zu erleichtern, bestehende und drohende Notlagen zu erfassen und Rat- und Hilfesuchenden persönliche Lösungswege für ihre Probleme zu zeigen.

Ich bin für Sie die erste Anlaufstelle in sämtlichen sozialen Belangen.

Menschen jeden Alters finden bei mir Hilfestellungen zur Lösung Ihrer Probleme, indem ich mit Ihnen Ihren Unterstützungsbedarf abkläre und Sie auf dem Weg zu dem für Sie richtigen Angebot begleite.

Mein Bereich umfasst unter anderem:

- Rat und Hilfe in schwierigen Lebenssituationen und Notlagen
- Information über regionale und überregionale Hilfsangebote
- Kontakt- und AnsprechpartnerInnen für Personen oder Institutionen im sozialen Bereich
- Weitervermittlung an andere Hilfsorganisationen und soziale Einrichtungen
- Unterstützung auch für Angehörige und Dritte
- Hilfestellung bei Behördenangelegenheiten – z.B. Pflegegeldantrag, Sozialhilfe, Befreiungsanträge, ...
- Information über Alten- und Pflegeheime, mobile Dienste, betreubares Wohnen, ...
- Hilfestellung bei finanzieller Überforderung und drohendem Wohnungsverlust

Ich bin für Sie da:

Mo, Do, Fr: 08:00 Uhr-12:00 Uhr Di: 08:00-16:00 Uhr

Sowie nach individueller telefonischer Vereinbarung

Sozialberatungsstelle Zell an der Pram
p.A.Bezirksalten-und Pflegeheim
Bgm.Felix-Meierstraße 5
4755 Zell an der Pram
Telefon:07764 / 60 333
E-Mail: sbs.zell@shv-schaerding.at



Der Buchsbaumzünsler und wir ...

Der Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*) ist in Österreich als invasive Art („Neubürger“ mit negativer Auswirkung) fix angekommen. In Zentraleuropa konnte sich dieser Falter flächendeckend binnen 10 Jahre ausbreiten.



Der Buchsbaumzünsler als Falter

Beschreibung:

Der Buchsbaumzünsler (*Cydalima perspectalis*) ist ein ostasiatischer Kleinschmetterling. Die Raupen sind bis zu fünf Zentimeter lang, gelbgrün bis dunkelgrün, schwarz-weiß gestreift, mit schwarzen Punkten, weißen Borsten und schwarzer Kopfkapsel. *Quelle: Land Oberösterreich*

Behandlung:

Dem Buchsbaumzünsler mittels bekannter Methoden Einhalt zu gebieten, ist jedoch nur sehr eingeschränkt möglich.

- **Mechanisches Entfernen** (Abklauben, Wasserstrahl-Methode) oder Spritzmittel helfen nur bei akutem Befall, schützen aber nicht vor neuerlichen Besiedelungen (bis zu drei Generationen pro Jahr).
- **Chemische Mittel** (biologisch oder konventionell) schädigen auch andere Lebewesen, wie Vögel und andere Insekten.
- **Fressfeinde:** Einige Vögel, wie Spatzen oder andere Singvögel sind gerade dabei, den Buchsbaumzünsler trotz seiner Giftigkeit für sich als Nahrungsquelle zu entdecken. Nur verläuft diese Anpassung erst schrittweise und wird in voller Wirkung womöglich Jahre benötigen.
- **Rodung:** Letztlich entscheiden sich viele für die Rodung befallener Sträucher.

Entsorgungsmöglichkeiten:

Keine Eigenkompostierung

Bei der Eigenkompostierung werden die für die Abtötung der Raupen erforderlichen Temperaturen nicht erreicht. Anders sieht es bei professionellen Kompostanlagen aus. Dort werden über mehrere Wochen 50°C und mehr erreicht.

Buchsbaumzünsler Raupe



Restabfall

Kleine Mengen können direkt in die Restabfalltonne eingebracht werden. Darüber hinaus kann man zusätzliche Restabfallsäcke über die Gemeinde kaufen, die im Zuge der Restabfallabfuhr mitgenommen bzw. entsorgt werden.

Kompostanlagen

Befallene Pflanzen können **nur bei den angeführten Kompostanlagen nach vorheriger telefonischer Anmeldung** abgegeben werden. Das Material muss auf einen **separaten „Haufen“** gegeben werden, damit eine rasche Verarbeitung garantiert werden kann. Keinesfalls befallene Pflanzen ohne Rücksprache mit dem Kompostierer zum „normalen“ Strauchschnitt geben.

- Liebl Johannes:
4975 Suben, 07712/2728, 0676/5315004
- Gerner Josef:
4753 Taiskirchen, 07764/8452, 0664/1837565
- Hainzl Monika:
4775 Taufkirchen, 07719/20065, 0676/6702727
- Stegner Herbert:
4770 Andorf, 07766/3055, 0664/9432300
- Schasching Bernhard:
4794 Kopfing, 07763/2303, 0676/821234654
- Ertler Stefan:
4784 Schardenberg, 07713/6310, 0664/1106100

Verbrennung

Normalerweise ist die Verbrennung verboten! Für mit dem Buchsbaumzünsler befallene Pflanzen gilt eine Ausnahme.

Allerdings sind dabei einige **Vorgaben zu beachten** wie zB.

- Meldung an die Gemeinde,
- Verhinderung einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers,
- nur bei geeigneter Wetterlage,
- Belästigung/Gefährdung der Nachbarschaft verhindern, ...

Die vollständigen Auflagen erhalten Sie beim Bezirksabfallverband Schärding oder bei Ihrer Gemeinde.



Buchsbaum mit Raupenfraß



Bezirksabfallverband Schärding - Ihr kommunaler Abfall- & Umweltdienstleister
Hofmark 5, 4771 Sigharting, 07766/2220
www.umweltprofis.at, office@bav-schaerding.at



Falter und Buchsbaum: © R. Zarre, Biologiezentrum, Raupe: Tim Reckmann / pixelio.de

Verbrennung entsprechend der OÖ Schädlingsverbrennungsverordnung 2012

In Oberösterreich gilt die Oö. Schädlingsverbrennungsverordnung 2012, LGBl. Nr. 26/2012: Diese Verordnung **gestattet das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien außerhalb von Anlagen**. Demnach ist die **Verbrennung von Pflanzenteilen, die mit dem Buchsbaumzünsler befallen sind (Eier, Raupe, Kokon) erlaubt**.

Falls eine Verbrennung vorgenommen werden soll sind dabei, entsprechen § 4 der Verordnung (Sicherheitsvorkehrungen) **folgende Punkte zu beachten**:

- a) **Meldung an die Gemeinde**, spätestens zwei Werktage vor Durchführung der Verbrennung unter Nennung von Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person und des in Anspruch genommenen Grundstücks.
- b) Geeignete Maßnahmen sind zu treffen, um eine **unkontrollierte Ausbreitung des Feuers zu verhindern**.
- c) Geeignete **Löschhilfen** sind in der Nähe der Feuerstelle bereitzuhalten.
- d) Bei starkem **Wind oder bei Dürre** darf das Feuer **nicht** entzündet werden.
- e) Geeignete Maßnahmen sind zu treffen, um eine unzumutbare **Belästigung** oder eine Gefährdung **der Nachbarschaft**, insbesondere durch Funkenflug oder starke Rauchentwicklung wirksam zu **verhindern**.
- f) Zum besseren Verbrennen der biogenen Materialien im Sinn des § 1 Abs. 1 können erforderlichenfalls andere biogene Materialien im Sinn des § 1a BLRG in trockenem Zustand verwendet werden; **die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten** gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 351/2005, **oder sonstiger chemischer Substanzen als Brandbeschleuniger ist verboten**; vom Verbot der Brandbeschleuniger ausgenommen sind nichtverunreinigte flüssige oder feste Brennstoffe aus biogenen Materialien (wie etwa Rapsöl, sonstige Öle oder Harze) sowie zugelassene und haushaltsübliche Anzündhilfen;
- g) Das **Feuer ist ständig zu beaufsichtigen**. Bevor die verantwortliche Person die Feuerstelle verlässt, ist das Feuer entweder gänzlich zu löschen oder eine Brandwache einzurichten.

Weiters ist zu beachten, dass eine Verbrennung bei Überschreitung einer Ozon- Informations- oder -Alarmschwelle oder in einem Sanierungsgebiet nach § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz-Luft bei Überschreitung der Grenz- bzw. Alarmwerte nach den Anlagen 1a, 2, 4, 5a oder 5b an einer Messstelle am Tag der Verbrennung, nicht erlaubt ist.

**Wir wünschen
Ihnen einen
schönen Sommer!**

www.raiffeisen-ooe.at
[f.com/raiffeisenooe](https://www.facebook.com/raiffeisenooe)



**Raiffeisen
Meine Bank**